

WALDSTRASSE

der Gemeinde

LIMBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (Baug) vom 11. Juni 1966 (BBl. I, S. 347) gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... LIMBACH ... durch den Landrat ... Kreisbauamt - Planungsstelle -

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes:

1. Geltungsbereich: SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung:
 - 2.1 Baugelände:
 - 2.1.1 zulässige Anlagen: REINES WOHNGEBIET
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: WOHNUNGSBÄUDE
 - 2.2 Baugelände: KEINE
 - 2.3 zulässige Anlagen: ENTFÄLLT
 - 2.4 ausnahmsweise zulässige Anlagen: ENTFÄLLT
3. Maß der baulichen Nutzung:
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3.2 Grundflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3.3 Geschossflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3.4 Bauweise: ENTFÄLLT
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: ENTFÄLLT
4. Bauweise: OFFENE, EINZELHÄUSER
5. Umzunehmende und nicht umzunehmende Grundstücksflächen: SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen: SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke: ~ 612 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von 10 m Straßenkante Mitte Haus bis 10 m Fußgeschoßkante): SIEHE ZEICHNUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken: ENTFÄLLT
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihren Einfahrten auf die Baugrundstücke: ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: ENTFÄLLT
12. Umfeld für die Bebauung mit Fassadenhäusern vorgesehene Flächen: GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen: SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der einbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen: NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen: SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: ENTFÄLLT
20. Grundflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Feiertags- und Ruheplätze, Friedhöfe: ENTFÄLLT
21. Flächen für Luftschneidungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: ENTFÄLLT
23. Mit Beh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreislaufes zu belastende Flächen: SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen: ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1966 (BBl. I, S. 203).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1966 (BBl. I, S. 203).

ENTFÄLLT

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt: ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baug

Planzeichen	Erläuterung
	Geltungsbereich
	bestehende Gebäude
	geplante Gebäude
	bestehende Straßen
	geplante Straßen
	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
	OFFENE Bauweise
	Geschosszahl
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 1 Abs. 1 Baug ausgelegt von 14.3.1966 bis zum 13.4.1966
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 12.5.1966 beschlossen.

Limbach, den 30.6.1966

Der Bürgermeister
gg. Kluwe H. Berger

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baug genehmigt.

Saarbrücken, den 25. August 1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

IV A - S. 1563/66
R4/K1
gg. Weyroth
Abteilungsleiter

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Baug wurde am 24.9.1966 ortsüblich bekanntgegeben.

Limbach, den 26.9.1966

Der Bürgermeister
gg. Kluwe H. Berger

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„WALDSTRASSE“

GEMEINDE: LIMBACH AMTSBEZIRK: SCHMELZ

Maßstab: 1:500 Saarlouis, den 27.1.1966

Bearbeitet: H. Weyroth
geprüft: H. Weyroth
KREISBAUINSPEKTOR
Gezeichnet: MÜLLER
Stift:

(SCHAAR)
KREISOBEBAUAMT

GFZ = 0.7, bei Z=II

MOMPER BARBARA

LUDWIG JOHANN
GERTRUD GEB. THEWES

$\frac{220}{187}$

$\frac{221}{187}$

ZUR VORFLUT
HAUPTSAMMLER DER
GEMEINDE DORF

$\frac{111}{3}$

$\frac{112}{3}$

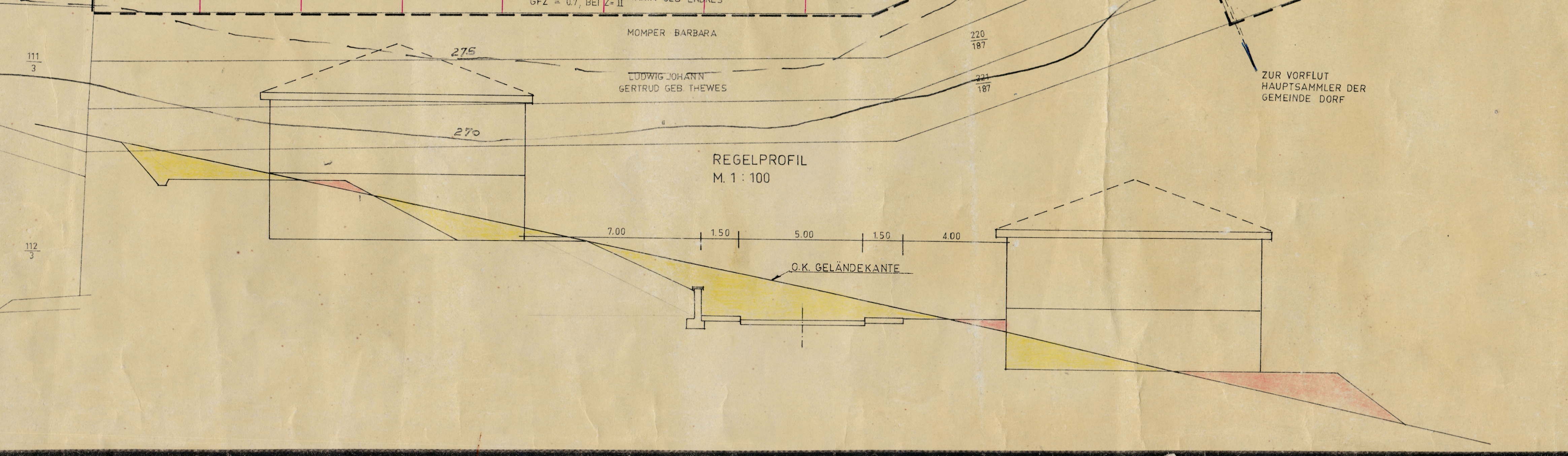
275

270

REGELPROFIL
M. 1 : 100

7.00 1.50 5.00 1.50 4.00

O.K. GELÄNDEKANTE



LIMBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3e Bundesbaugesetz (Baug) vom 11. Juni 1960 (BBl. S. 347) gemäss § Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde LIMBACH durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle -

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|--|
| 1. Geltungsbereich | SIEHE ZEICHNUNG |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugbiet | REINES WOHNGEBIET |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | WOHNGEBÄUDE |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | KEINE |
| 2.2 Baugbiet | ENTFÄLLT |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | ENTFÄLLT |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | ENTFÄLLT |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.2 Grundflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.3 Geschossflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.4 Bauwassenzahl | ENTFÄLLT |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | ENTFÄLLT |
| 4. Bauweise | OFFENE, EINZELHÄUSER |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | ~ 612 m ² |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von Strassenkante Mitte Haus bis 1. Etageschossfußboden) | SIEHE ZEICHNUNG |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | ENTFÄLLT |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke | ENTFÄLLT |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | ENTFÄLLT |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | GESAMTER GELTUNGSBEREICH |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | ENTFÄLLT |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | ENTFÄLLT |
| 15. Verkehrsflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | NACH BESONDEREM PLAN |
| 17. Versorgungsflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | ENTFÄLLT |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | ENTFÄLLT |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe | ENTFÄLLT |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | ENTFÄLLT |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | ENTFÄLLT |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | ENTFÄLLT |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | ENTFÄLLT |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | ENTFÄLLT |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 293).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 293).

ENTFÄLLT

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1.
2.
3.

Planzeichen-Erläuterung

	Leitungsbereich		VORGARTEN
	Bestehende Gebäude		LEITUNGSRECHT FÜR ENTWÄSSERUNGSKANAL
	Geplante Gebäude		GEPLANT
	Bestehende Strassen		
	Geplante Strassen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Gärten		
	OFFENE ... Bauweise		
	Geschosszahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
NR	Keines Wohngebiet		
AL	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 9 Abs. 1 BBaug ausgelegen von 14.3.1966 bis zum 13.4.1966

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 12.5.1966 beschlossen

Limbach den 30.6. 1966

Der Bürgermeister

gg. Klein H. Berger

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 25. August 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

IV A-S. 1563/66

Rh/Ki

Im Auftrag

gg. Weyroth

Oberregierungsbaumeister

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am 24.9.1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Limbach den 26.9. 1966

Der Bürgermeister

gg. Klein H. Berger

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT — PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„WALDSTRASSE“

GEMEINDE: LIMBACH AMTSBEZIRK: SCHMELZ

Maßstab: 1:500

Saarlouis, den: 27.1.1966

Bearbeitet: Hew
Geprüft: Maas
KREISBAUOBERINSPEKTOR

Gezeichnet: MÜLLER

Blatt:

(SCHAAR)
KREISOBERBAURAT